

Beilage 1

zu Leitfaden "Selbstständige öffentlich-rechtliche
Gemeindeanstalten"

GEMEINDE PFÄFFIKON ZH

DIE PERLE AM PFÄFFIKERSEE



Anstaltsordnung der Gemeindewerke

30. November 2008

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1. Name und Sitz	4
2. Zweck und Grundsätze der Leistungserbringung	4
3. Anstaltsorganisation	5
a) Werkkommission	5
b) Betriebsleitung	7
c) Kontrollstelle	7
4. Finanzierung und Finanzhaushalt	7
5. Beziehung zur Trägergemeinde	9
6. Beziehungen zu Kunden und Dritten	11
7. Personalrecht und berufliche Vorsorge	11
8. Haftung	12
9. Übergangs- und Schlussbestimmungen	12

Anmerkung zur Schreibweise: Die männliche Schreibweise in der Anstaltsordnung gilt sowohl für männliche wie weibliche Personen.

1. Name und Sitz

Art. 1

Name und Sitz

Die Gemeinde errichtet gestützt auf das Gemeindegesetz und die Gemeindeordnung unter dem Namen „Gemeindewerke Pfäffikon ZH“ eine selbständige öffentlichrechtliche Anstalt.

Die Anstalt hat Sitz in Pfäffikon und ist im Handelsregister eingetragen.

2. Zweck, Aufgaben und Grundsätze der Leistungserbringung

Art. 2

Zweck

Die Gemeindewerke Pfäffikon ZH nehmen die kommunalen Aufgaben der Energie- und Wasserversorgung sowie der Abwasserentsorgung und Abfallbewirtschaftung wahr.

Art. 3

Pflichtaufgaben

Zu den Pflichtaufgaben der Gemeindewerke Pfäffikon ZH gehören:

- die Versorgung des Gemeindegebiets mit Wasser
- Bau und Betrieb eines Verteilnetzes für Elektrizität und Versorgung der Endverbraucher ohne Marktzugang auf dem Gemeindegebiet
- die Versorgung mit Fernwärme und Gas in dazu geeigneten Gebieten
- die Abwasserentsorgung im Gemeindegebiet
- die Abfallbewirtschaftung im Gemeindegebiet

Die „Gemeindewerke Pfäffikon ZH“ sind auch im Bereich der Lieferung von Elektrizität an Kunden mit Marktzugang tätig. Die Summe der Verpflichtungen aus Strombezugsverträgen, die der Deckung des Strombedarfs von Kunden mit Marktzugang dienen, darf das Zehnfache des Jahresumsatzes des übrigen Elektrizitätsgeschäfts (Netzbetrieb und Lieferung von Elektrizität an Kunden ohne Marktzugang) nicht übersteigen.

Art. 4

Freiwillige Aufgaben

Die Gemeindewerke Pfäffikon ZH können im Auftrag der Gemeinde oder von Dritten weitere Dienstleistungen erbringen, die in untergeordnetem Zusammenhang mit ihren Aufgaben stehen, wie beispielsweise die Vermietung von Leerrohren, die Strassenbeleuchtung oder der Unterhalt von Brunnen.

Die bestehenden Netze können für den Datentransfer durch Dritte genutzt werden.

Grundsätze der Leistungserbringung

Art. 5

Die Gemeindewerke Pfäffikon ZH sorgen für eine kundenorientierte, wirtschaftliche, ökologische und auf langfristige Werterhaltung ausgerichtete Ver- und Entsorgung.

Der Betrieb wird nach unternehmerischen und kaufmännischen Grundsätzen geführt. Er richtet sich auf die Bedürfnisse des Marktes aus und berücksichtigt die technischen, organisatorischen und politischen Entwicklungen.

Zur Förderung des Anstaltszwecks können die Gemeindewerke Pfäffikon ZH mit anderen Unternehmen des öffentlichen oder privaten Rechts zusammenarbeiten, sie erwerben oder sich daran beteiligen. Sie können weiter untergeordnete Unternehmensteile in selbständige Unternehmen des öffentlichen oder privaten Rechts überführen. Von der Übertragung ausgeschlossen sind das Wasserversorgungs-, das Elektrizitäts-, das Abwasser-, das Gas- und das Fernwärmenetz.

Die Gemeindewerke Pfäffikon ZH können ihre Dienstleistungen auch ausserhalb des Gemeindegebiets anbieten.

3. Anstaltsorganisation

Art. 6

Organe

Die Organe der Gemeindewerke Pfäffikon ZH sind:

- die Werkkommission
- die Betriebsleitung
- die Kontrollstelle

a) Werkkommission

Art. 7

Zusammensetzung, Wahl und Amtsdauer

Die Werkkommission besteht einschliesslich ihres Präsidenten aus sieben Mitgliedern. Sechs Mitglieder werden an der Urne gewählt. Der Gemeinderat wählt den Präsidenten aus seiner Mitte.

Die Amtsdauer beträgt vier Jahre und fällt mit derjenigen des Gemeinderates zusammen.

Art. 8

Aufgaben und Kompetenzen

Die Werkkommission ist verantwortlich für die zielgerichtete und effiziente Erfüllung des Anstaltszwecks. Sie führt die Gemeindewerke strategisch und sorgt für eine nachhaltige Unternehmensentwicklung. Sie nimmt die Aufsicht über die operative Betriebsführung wahr und verfügt über ein zweckmässiges Führungs- und Informationssystem.

Der Werkkommission stehen alle Aufgaben und Kompetenzen zu, soweit sie nach Gesetz nicht anderen Organen übertragen worden sind. Zu ihren unübertragbaren Befugnissen gehören:

- Erlass der für den Betrieb und die Geschäftsbeziehung mit Dritten notwendigen Reglemente und Weisungen sowie allgemeiner Geschäftsbedingungen, soweit sie nicht der Trägergemeinde vorbehalten sind
- Festlegung der Unternehmenspolitik, der Geschäftsfelder und des Dienstleistungsangebots

- Entscheid über die Betriebsorganisation und Erlass eines Organisationsreglements sowie von Ausführungsbestimmungen zum Personalrecht
- Erlass von Gebührentarifen gemäss Art. 20 und 21 der Anstaltsordnung
- Beschlussfassung über den Finanzplan und das Budget
- Beschlussfassung über die Rechnung und den Geschäftsbericht zu Händen der Gemeinde
- Beschlussfassung über Ausgaben im Einzelfall von mehr als Fr. 200'000.-- sowie Ausgaben ausserhalb des Budgets
- Entscheid über die Gewinnverwendung im Rahmen der Anstaltsordnung
- Erlass der notwendigen Verfügungen

Art. 9

Aufgaben- und Kompetenzdelegation

Die Werkkommission kann unter Vorbehalt von Art. 8 Aufgaben und Kompetenzen einzelnen oder mehreren Mitgliedern der Werkkommission oder der Betriebsleitung übertragen.

Verfügungen einzelner Mitglieder oder Ausschüsse der Werkkommission oder der Betriebsleitung, denen Aufgaben zur selbständigen Erledigung übertragen sind, können innert 30 Tagen nach ihrer Mitteilung mit Antrag und Begründung der Werkkommission zur Überprüfung vorgelegt werden.

Art. 10

Organisation, Einberufung

Die Werkkommission konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidenten selbst. Sie bezeichnet einen Sekretär. Dieser darf der Werkkommission nicht angehören.

Die Werkkommission tagt auf Einladung des Präsidenten. Im Weiteren kann jedes Mitglied der Werkkommission oder die Betriebsleitung unter Angabe der Gründe die unverzügliche Einberufung einer Sitzung verlangen.

Der Präsident führt den Vorsitz.

Art. 11

Beschlussfassung

Die Werkkommission ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäss eingeladen und die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

Die Beschlüsse der Werkkommission werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.

Beschlüsse können auch auf dem Weg der schriftlichen Zustimmung zu einem schriftlich gestellten Antrag gefasst werden. Zirkulationsbeschlüsse müssen einstimmig gefasst werden.

Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Werkkommission wird ein Protokoll geführt, das vom Vorsitzenden und vom Sekretär zu unterzeichnen ist. Das Protokoll wird von der Werkkommission jeweils an der nächsten Sitzung genehmigt.

Art. 12

Entschädigung

Die Entschädigung der Mitglieder der Werkkommission richtet sich nach der Verordnung über die Behördenentschädigungen der Gemeinde.

b) Betriebsleitung

Art. 13

Zusammensetzung und Ernennung

Die Werkkommission ernennt die Betriebsleitung. Sie achtet bei der Zusammensetzung darauf, dass die massgebenden Geschäftsfelder angemessen vertreten sind.

Der Vorsitzende der Betriebsleitung nimmt an den Sitzungen der Werkkommission mit beratender Stimme teil.

Art. 14

Aufgaben und Kompetenzen

Die Betriebsleitung ist verantwortlich für die operative Führung der Gemeindewerke Pfäffikon ZH nach den Vorgaben der Werkkommission.

Der Betriebsleitung stehen namentlich folgende Aufgaben und Kompetenzen zu:

- Vorbereitung und Vollzug der Beschlüsse der Werkkommission
- Anstellung/Entlassung und Führung des Personals
- Vertretung der Anstalt nach Aussen
- Ausgabenvollzug

Die Betriebsleitung verfügt über die zur Betriebsführung notwendigen Verfügungskompetenzen.

Die detaillierten Aufgaben und Kompetenzen der Betriebsleitung werden von der Werkkommission im Organisationsreglement festgelegt.

c) Kontrollstelle

Art. 15

Ernennung und Amtsdauer

Der Gemeinderat ernennt eine fachlich ausgewiesene und unabhängige Kontrollstelle auf eine Amtsdauer von vier Jahren. Bei unsachgemässer Auftragserfüllung kann der Gemeinderat die Kontrollstelle vorzeitig abberufen.

Art. 16

Aufgaben

Die Kontrollstelle prüft jährlich das Kassen- und Rechnungswesen und die Jahresrechnung.

Art. 17

Berichterstattung

Die Kontrollstelle erstattet dem Gemeinderat, der Werkkommission und der Rechnungsprüfungskommission schriftlich Bericht.

4. Finanzierung und Finanzhaushalt

Art. 18

Vermögens-/ Eigentumsverhältnisse

Die von der Gemeinde gemäss Urnenbeschluss vom 30. November 2008 übertragenen Vermögenswerte sowie die von der Anstalt erstellten Bauten und erworbenen Einrichtungen sind im Eigentum der Gemeindewerke Pfäffikon ZH. Soweit Grundstücke und Anlagen, die von der Gemeinde auf die Gemeindewerke Pfäffikon ZH übertragen wurden, nicht mehr für betriebliche Zwecke benötigt werden und veräussert werden sollen, verfügt die Gemeinde über ein unlimitiertes Vorkaufsrecht.

<i>Finanzierungssystem</i>	<p>Art. 19</p> <p>Die Gemeindewerke Pfäffikon ZH finanzieren sich über Entgelte für ihre Leistungen.</p> <p>Für hoheitliche Leistungen werden Gebühren erhoben. Aufträge von Dritten und gewerbliche Dienstleistungen werden durch Preise abgegolten.</p>
<i>Gebührenpflichtige Leistungen</i>	<p>Art. 20</p> <p>Die Gemeindewerke Pfäffikon ZH erheben Gebühren für:</p> <ul style="list-style-type: none"> – den Anschluss an das Wasserversorgungsnetz, die Benutzung des Wasserversorgungsnetzes, den Wasserbezug und die Löschwasserversorgung gemäss dem Reglement der Wasserversorgung und der zugehörigen Tarifordnung – den Anschluss („Einkaufsgebühren“) an das Elektrizitätsverteilnetz, die Benutzung des Elektrizitätsnetzes und, soweit sie nicht am freien Markt erfolgt, für die Energielieferung gemäss der Verordnung über die Abgabe elektrischer Energie und den zugehörigen Tarifen – den Anschluss an die öffentliche Siedlungsentwässerung und deren Benutzung gemäss der Verordnung über die Siedlungsentwässerungsanlagen (VSE) und der zugehörigen Gebührenverordnung – die Sammlung, Verwertung und Behandlung von Siedlungsabfällen gemäss der Abfallverordnung und dem Reglement über die Abfallentsorgungsgebühren – den Anschluss an Gasnetze, deren Benutzung und die Lieferung von Gas gemäss der Verordnung über die Erdgasversorgung und den zugehörigen Tarifen – den Anschluss an Fernwärmenetze, deren Benutzung und die Lieferung von Wärme gemäss dem Reglement für die Abgabe von Fernwärme und den zugehörigen Tarifen bzw. Verträgen <p>Das Entgelt für die Nutzung des Elektrizitätsnetzes richtet sich nach dessen Inkrafttreten nach dem Stromversorgungsgesetz.</p>
<i>Gebührengrundsätze</i>	<p>Art. 21</p> <p>Die Gebühren sind so zu bemessen, dass sie die Kosten der langfristigen Werterhaltung decken und möglichst verursachergerecht sind.</p> <p>Bei besonderen Verhältnissen ist die Werkkommission berechtigt, separate Verträge abzuschliessen und dabei von den generellen Tarifen abzuweichen. Sie bleibt aber an die Gebührengrundsätze gemäss Abs. 1 gebunden.</p>
<i>Entgelte für Aufträge und gewerbliche Dienstleistungen</i>	<p>Art. 22</p> <p>Für Aufträge von Dritten und gewerbliche Dienstleistungen sind Preise zu veranschlagen, die mindestens deren Gestehungskosten decken.</p>

<i>Grundsätze Finanzhaushalt</i>	<p>Art. 23</p> <p>Die Gemeindewerke Pfäffikon ZH führen eine eigene Rechnung nach den Vorschriften über den Gemeindehaushalt.</p> <p>Die Gemeindewerke Pfäffikon ZH weisen den Erfolg für die Geschäftsfelder gesondert aus.</p> <p>Mit einem geeigneten Controllingsystem schaffen die Gemeindewerke Pfäffikon ZH Transparenz über die Kosten und Leistungen in den verschiedenen Geschäftsfeldern und stellen einen zweckmässigen und effizienten Mitteleinsatz sicher.</p>
<i>Fremdmittel- aufnahme</i>	<p>Art. 24</p> <p>Die Anstalt kann zur Finanzierung von Investitionsvorhaben Fremdmittel aufnehmen.</p>
<i>Reservebildung</i>	<p>Art. 25</p> <p>Zur Sicherstellung einer kontinuierlichen Gebührenpolitik, zur Absicherung betrieblicher Risiken und zur Finanzierung von Investitionen bilden die Gemeindewerke Pfäffikon ZH Reserven.</p> <p>Die Reservebildung erfolgt nach Geschäftsfeldern getrennt. Bei leistungsgebundenen Geschäftsfeldern darf die Reserve 25 % des Wiederbeschaffungswerts der betriebsnotwendigen Anlagen nicht übersteigen. In den übrigen Geschäftsfeldern beträgt sie maximal 50 % des Jahresumsatzes.</p>
<i>Gewinnver- wendung</i>	<p>Art. 26</p> <p>50 % eines allfälligen Betriebsgewinns aus nicht gebührenpflichtigen Leistungen der Gemeindewerke Pfäffikon ZH werden an die Gemeinde ausgeschüttet. Über die übrige Gewinnverwendung entscheidet die Werkkommission.</p>

5. Beziehungen zur Trägergemeinde

<i>Aufsicht</i>	<p>Art. 27</p> <p>Die Aufsicht über die Gemeindewerke Pfäffikon ZH obliegt dem Gemeinderat. Er prüft die Einhaltung des Anstaltszwecks sowie die Erfüllung des Leistungsauftrags gemäss Art. 3 - 5.</p> <p>Die Gemeindewerke Pfäffikon ZH erteilen dem Gemeinderat alle zur Wahrnehmung der Aufsichtspflicht notwendigen Auskünfte.</p> <p>Der Gemeinderat nimmt Kenntnis vom Budget und genehmigt die Jahresrechnung und den Geschäftsbericht der Gemeindewerke Pfäffikon ZH.</p> <p>Die Gemeindeversammlung nimmt die Oberaufsicht wahr, die ihr gemäss dem übergeordneten Recht zusteht.</p>
-----------------	--

*Nutzung öff.
Grund*

Art. 28

Die Gemeindewerke Pfäffikon ZH sind berechtigt, den öffentlichen Grund im Gemeindegebiet unentgeltlich für die Erstellung und den Unterhalt von Werkleitungen und zugehörigen technischen Anlagen zu benutzen. Die Leitungstrassen sind im Einvernehmen mit der zuständigen Behörde der Gemeinde zu bestimmen. Die Leitungen und die dazugehörigen Einrichtungen auf öffentlichem Grund stehen im Eigentum der Gemeindewerke Pfäffikon ZH.

Die Gemeindewerke Pfäffikon ZH sind verpflichtet, die Beanspruchung von öffentlichem Grund dem Eigentümer zu melden. Arbeiten im Bereich von öffentlichen Strassen, Trottoirs und Plätzen sind nach den Weisungen des Eigentümers auszuführen. Strassen, Trottoirs und Plätze, welche die Gemeindewerke Pfäffikon ZH oder von ihr beauftragte Dritte für die Erstellung und den Unterhalt ihrer Verteilanlagen beanspruchen, sind auf Kosten der Gemeindewerke Pfäffikon ZH wieder in den vorherigen Zustand zu versetzen. Die Gemeindewerke Pfäffikon ZH informieren die Eigentümer von öffentlichem Grund über Projekte und notwendige Unterhalts- und Reparaturarbeiten, sobald solche bekannt sind.

Bei Erstellung, Ausbau und Korrekturen von öffentlichen und privaten Strassen, Trottoirs und Plätzen haben die Gemeindewerke Pfäffikon ZH, soweit notwendig, die erforderlichen Werkleitungen zu erstellen und bestehende Leitungen zu sanieren. Die Gemeinde orientiert die Gemeindewerke Pfäffikon ZH über solche Projekte, sobald sie ihr bekannt sind.

Art. 29

Zweckverbände

Der Gemeinderat und die Werkkommission regeln auf vertraglicher Basis die Ausübung von Rechten und die Erfüllung von Pflichten, die sich aus Zweckverbandsverträgen im Aufgabenbereich der Gemeindewerke Pfäffikon ZH ergeben.

Art. 30

Beteiligungen

Über Beteiligungen an privaten Unternehmen bis Fr. 250'000.-- entscheidet die Werkkommission in eigener Kompetenz. Der Erwerb oder die Veräusserung von Beteiligungen in höherem Umfang unterliegen der Genehmigung durch den Gemeinderat, wenn dadurch keine Mehrheitsbeteiligung aufgegeben wird. Führt die Veräusserung von Beteiligungen im Wert von mehr als Fr. 250'000.-- zur Preisgabe einer Mehrheitsbeteiligung der Gemeindewerke Pfäffikon ZH, so entscheiden die Stimmberechtigten an der Urne.

Art. 31

*Auslagerung von
Unternehmens-
teilen*

Über die Überführung von untergeordneten Unternehmensteilen in selbständige Unternehmen des öffentlichen oder privaten Rechts gemäss Art. 5 Abs. 3 mit Mehrheitsbeteiligung der Gemeindewerke Pfäffikon ZH entscheidet der Gemeinderat auf Antrag der Werkkommission.

Über andere Überführungen von Unternehmensteilen in selbständige Unternehmen des öffentlichen oder privaten Rechts gemäss Art. 5 Abs. 3 der Gemeindewerke Pfäffikon ZH entscheiden die Stimmberechtigten an der Urne.

Art. 32

Berichterstattung Die Gemeindewerke Pfäffikon ZH orientieren den Gemeinderat und die Bevölkerung regelmässig über wesentliche Vorhaben, ihre aktuelle Geschäftstätigkeit sowie erwartete Entwicklungen.

Art. 33

Datenaustausch Die Gemeindewerke Pfäffikon ZH und die Gemeinde stellen sich die für die Erfüllung der Pflichtaufgaben gemäss Art. 3 notwendigen Personendaten gegenseitig und unentgeltlich zur Verfügung. Der Datenschutz wird gewährleistet.

6. Beziehungen zu Kunden und Dritten

Art. 34

Regelung Kundenbeziehungen Für die Kundenbeziehungen im hoheitlichen Bereich gelten die von der Gemeindeversammlung erlassenen Verordnungen und Reglemente über die Abgabe von elektrischer Energie, über die Wasserversorgung, über die Versorgung mit Gas und Fernwärme, über die Abfallentsorgung und über die Abwasseranlagen sowie die von der Werkkommission erlassenen Bestimmungen gemäss Art. 8.

Für die übrigen Kundenbeziehungen gelten die von der Werkkommission erlassenen Bestimmungen gemäss Art. 8 sowie die individuellen Verträge und Abmachungen. Die Gemeindewerke Pfäffikon ZH können solche Kundenbeziehungen auch privatrechtlich ausgestalten.

Art. 35

Arbeitsvergaben Für die Vergabe von öffentlichen Aufträgen, Arbeiten und Lieferungen finden die Bestimmungen über das öffentliche Beschaffungswesen Anwendung.

7. Personalrecht und berufliche Vorsorge

Art. 36

Anstellungsverhältnis Die Anstellungsverhältnisse der Gemeindewerke Pfäffikon ZH sind öffentlichrechtlich.

Die Anstellungsbedingungen richten sich, soweit nichts anderes festgelegt ist, nach der Verordnung über die Angestellten und das Besoldungswesen der Gemeinde Pfäffikon ZH.

Art. 37

Berufliche Vorsorge Zur Gewährleistung der beruflichen Vorsorge ihrer Mitarbeitenden können sich die Gemeindewerke Pfäffikon ZH der Personalvorsorge der Gemeinde durch Anschlussvertrag anschliessen.

8. Haftung

Art. 38

Haftung

Für die Verbindlichkeiten der Gemeindewerke Pfäffikon ZH haftet ausschliesslich deren eigenes Vermögen. Vorbehalten bleibt die subsidiäre Haftung der Gemeinde für Schadenersatzforderungen gemäss Haftungsgesetz.

9. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 39

Inkrafttreten

Die Anstaltsordnung tritt nach Zustimmung durch die Stimmberechtigten und nach der Genehmigung der entsprechenden Gemeindeordnungsbestimmungen durch den Regierungsrat auf einen durch den Gemeinderat zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft.

Art. 40

Übergang

Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens führen die Gemeindewerke Pfäffikon ZH die Geschäfte der Gemeindewerke weiter. Der Gemeinderat trifft die notwendigen Vorkehrungen für eine reibungslose Übertragung der Geschäftstätigkeit auf die Gemeindewerke Pfäffikon ZH.

Art. 41

Bestehende Verordnungen und Reglemente

Bestehende Verordnungen und Reglemente sind innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten der Anstaltsordnung anzupassen. Die Kompetenzordnung gemäss dieser Anstaltsordnung geht abweichenden Bestimmungen in Verordnungen und Reglementen vor.

Genehmigt durch die Urnenabstimmung vom 30. November 2008

Gemeinderat Pfäffikon ZH

Hans Heinrich Raths
Gemeindepräsident

Hanspeter Thoma
Gemeindeschreiber

GEMEINDEVERWALTUNG
Hochstrasse 1, 8330 Pfäffikon ZH
Tel. 044 952 52 52 / Fax 044 952 52 00
gemeinde@pfaeffikon.ch
www.pfaeffikon.ch